

Charta der Organisation Amerikanischer Staaten 30. April 1948

- [Charta der Organisation Amerikanischer Staaten 30. April 1948](#)
- [Charta der Organisation Amerikanischer Staaten \[1 \] Erster Teil](#)
- [Kapitel V – Friedliche Beilegung von Streitigkeiten](#)
- [Zweiter Teil](#)
- [Kapitel XIII – Der Interamerikanische Rat für integrale Entwicklung](#)
- [Kapitel XVII – Fachkonferenzen](#)
- [Dritter Teil](#)

Charta der Organisation Amerikanischer Staaten 30. April 1948

Im Namen ihrer Völker, der auf der IX. Amerikanischen Internationalen Konferenz vertretenen Staaten,

Überzeugt, dass die historische Mission Amerikas darin besteht, dem Menschen ein Land der Freiheit und ein Umfeld zu bieten, das für die volle Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Verwirklichung seiner gerechten Wünsche günstig ist;

Im Bewusstsein, dass diese Mission bereits zu mehreren Verträgen und Vereinbarungen geführt hat, deren wesentliche Tugend in dem einstimmigen Wunsch liegt, in Frieden zu leben und dank gegenseitigem Verständnis und Respekt für die Souveränität jedes Einzelnen den Fortschritt aller in Unabhängigkeit und Gleichheit sicherzustellen und Recht;

Überzeugt, dass die repräsentative Demokratie eine wesentliche Voraussetzung für Stabilität, Frieden und Entwicklung in der Region darstellt;

Im Bewusstsein, dass die wahre Bedeutung amerikanischer Solidarität und guter Nachbarschaft nur dann verstanden werden kann, wenn auf diesem Kontinent und im Rahmen demokratischer Institutionen ein Regime individueller Freiheit und sozialer Gerechtigkeit gefestigt wird, das auf der Achtung der Grundrechte des Menschen basiert;

In der Überzeugung, dass das Wohlergehen aller sowie ihr Beitrag zum Fortschritt und zur Zivilisation der Welt zunehmend eine engere kontinentale Zusammenarbeit erfordern;

Entschlossen, dieses edle Unternehmen fortzusetzen, das die Menschheit den Vereinten Nationen anvertraut hat, deren Grundsätze und Ziele sie feierlich bekräftigen;

Verständnis dafür, dass eine rechtliche Organisation für Sicherheit und Frieden notwendig ist, die auf moralischer Ordnung und Gerechtigkeit basiert, und

Gemäß der Resolution IX, die auf der Konferenz über die Probleme von Krieg und Frieden in Mexiko-Stadt angenommen wurde,

Sind vereinbart

Folgendes zu unterzeichnen,

Charta der Organisation Amerikanischer Staaten [1] Erster Teil

Kapitel I - Wesen und Ziele

Artikel 1

Die amerikanischen Staaten weihen in dieser Charta die internationale Organisation, die sie gegründet haben, um eine Ordnung des Friedens und der Gerechtigkeit zu schaffen, ihre Solidarität aufrechtzuerhalten, ihre Zusammenarbeit zu stärken und ihre Souveränität, ihre territoriale Integrität und ihre Unabhängigkeit zu verteidigen. Im Rahmen der Vereinten Nationen bildet die Organisation Amerikanischer Staaten eine regionale Organisation.

Die Organisation Amerikanischer Staaten verfügt über keine anderen Befugnisse als die, die ihr ausdrücklich durch diese Charta übertragen werden, und keine Bestimmung dieser Charta ermächtigt sie, in Fragen einzugreifen, die in die interne Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Artikel 2

Um die ihr zugrunde liegenden Grundsätze anzuwenden und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ihre regionalen Verpflichtungen zu erfüllen, legt die Organisation Amerikanischer Staaten die folgenden wesentlichen Ziele fest:

hat. Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit des Kontinents;

B. Die repräsentative Demokratie unter Wahrung des Grundsatzes der Nichteinmischung fördern und festigen;

vs. Vermeiden Sie mögliche Ursachen für Schwierigkeiten und sorgen Sie für eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten.

D. Organisieren Sie im Falle eines Angriffs eine Solidaritätsaktion der Letzteren;

e. Versuchen Sie, eine Lösung für die politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme zu finden, die zwischen ihnen entstehen.

F. Durch kooperatives Handeln ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung fördern;

- G. Beseitigung der absoluten Armut, die ein Hindernis für die vollständige demokratische Entwicklung der Menschen auf dem Kontinent darstellt;
- H. Streben Sie nach einer wirksamen Begrenzung der konventionellen Rüstung und ermöglichen Sie so, dass mehr Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Kapitel II - Grundsätze

Artikel 3

Die amerikanischen Bundesstaaten bekräftigen die folgenden Grundsätze:

- hat. Das Völkerrecht stellt den Verhaltensstandard der Staaten in ihren gegenseitigen Beziehungen dar;
- B. Die internationale Ordnung basiert im Wesentlichen auf der Achtung der Persönlichkeit, Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten sowie auf der getreuen Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts ergeben;
- vs. Treu und Glauben müssen die Beziehungen der Staaten untereinander bestimmen;
- D. Die Solidarität der amerikanischen Staaten und die hohen Ziele, die sie verfolgen, erfordern von diesen Staaten eine politische Organisation, die auf dem wirksamen Funktionieren der repräsentativen Demokratie basiert;
- e. Jeder Staat hat das Recht, ohne Einmischung von außen sein politisches, wirtschaftliches und soziales System sowie die Organisationsform zu wählen, die ihm am besten entspricht. Es ist seine Pflicht, sich nicht in die Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen arbeiten die amerikanischen Staaten weitgehend untereinander zusammen, unabhängig von der Art ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme;
- F. Die Beseitigung der absoluten Armut ist für die Förderung und Festigung der repräsentativen Demokratie von wesentlicher Bedeutung und stellt eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der amerikanischen Staaten dar;
- G. Die amerikanischen Staaten verurteilen den Angriffskrieg: Der Sieg schafft keine Rechte;
- H. Eine Aggression gegen einen amerikanischen Staat stellt eine Aggression gegen alle anderen amerikanischen Staaten dar;
- ich. Streitigkeiten internationalen Charakters, die zwischen zwei oder mehr amerikanischen Staaten entstehen, müssen mit friedlichen Mitteln beigelegt werden;
- J. Soziale Gerechtigkeit und Sicherheit sind die Grundlage für dauerhaften Frieden;
- k. Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist für den Wohlstand und das allgemeine Wohlergehen der Menschen auf dem Kontinent von wesentlicher Bedeutung;
- L. Die amerikanischen Staaten verkünden die Grundrechte der menschlichen Person ohne Unterschied von Rasse, Nationalität, Religion oder Geschlecht;
- Herr. Die geistige Einheit des Kontinents basiert auf der Achtung der kulturellen Werte der amerikanischen Länder und erfordert deren enge Zusammenarbeit zur Verwirklichung der hohen Ziele der menschlichen Kultur;

nicht. Die Bildung der Menschen muss auf Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden ausgerichtet sein.

Kapitel III - Mitglieder

Artikel 4

Alle amerikanischen Staaten, die diese Charta ratifizieren, sind Mitglieder der Organisation.

Artikel 5

Jede neue politische Einheit, die aus dem Zusammenschluss mehrerer ihrer Mitgliedstaaten hervorgegangen ist und als solche diese Charta ratifiziert, kann Teil der Organisation sein. Die Aufnahme der neuen politischen Einheit führt für jeden der sie bildenden Staaten zum Verlust der Mitgliedschaft in der Organisation.

Artikel 6

Jeder andere unabhängige amerikanische Staat, der Mitglied der Organisation werden möchte, muss seine Absicht durch eine an den Generalsekretär gerichtete Note zum Ausdruck bringen, in der er seine Bereitschaft zum Ausdruck bringt, die Charta der Organisation zu unterzeichnen und zu ratifizieren und alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen, insbesondere solche, die die kollektive Sicherheit betreffen und in den Artikeln 28 und 29 der Charta ausdrücklich erwähnt sind.

Artikel 7

Die Generalversammlung entscheidet auf Empfehlung des Ständigen Rates der Organisation darüber, ob sie den Generalsekretär ermächtigt, diese Charta dem ersuchenden Staat zur Unterzeichnung zu öffnen und die Hinterlegung der entsprechenden Ratifikationsurkunde zu akzeptieren. Die Empfehlung des Ständigen Rates sowie der Beschluss der Generalversammlung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft in der Organisation ist auf die unabhängigen Staaten des Kontinents beschränkt,

die am 10. Dezember 1985 Mitglieder der Vereinten Nationen waren, sowie auf die im Dokument OEA/Ser.P, AG/doc genannten Gebiete ohne Selbstregierung. 1939/85, vom 5. November 1985, anlässlich ihres Beitritts zur Unabhängigkeit.

Artikel 9

Einem Mitglied der Organisation, dessen demokratisch gebildete Regierung gewaltsam gestürzt wird, kann die Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an Sitzungen der Generalversammlung, an der Konsultationssitzung, innerhalb der Räte der Organisation und an Fachkonferenzen ausgesetzt werden sowie bei Sitzungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und anderen bestehenden Nebenorganen.

hat. Das Recht, eine Aussetzungsmaßnahme zu verhängen, wird nur dann ausgeübt, wenn sich alle diplomatischen Schritte der Organisation zur Wiederherstellung der repräsentativen Demokratie in dem betreffenden Mitgliedstaat als erfolglos erwiesen haben;

B. Der Beschluss über die Aussetzung muss während einer Sondersitzung der Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten gefasst werden;

vs. Die Aussetzung wird unmittelbar nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung wirksam;

D. Die Organisation wird sich trotz der Aussetzungsmaßnahme bemühen, neue diplomatische Initiativen zu ergreifen, um zur Wiederherstellung der repräsentativen Demokratie in dem betreffenden Mitgliedstaat beizutragen.

e. Das suspendierte Mitglied muss weiterhin seinen Verpflichtungen gegenüber der Organisation nachkommen;

F. Die Generalversammlung kann die Aussetzung durch einen Beschluss aufheben, der mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten gefasst wird;

G. Die in diesem Artikel genannten Befugnisse werden gemäß dieser Charta ausgeübt.

Kapitel IV - Grundrechte und Pflichten der Staaten

Artikel 10

Die Staaten sind rechtlich gleich, sie haben die gleichen Rechte und die gleichen Möglichkeiten, diese auszuüben, und sie haben die gleichen Pflichten. Die Rechte jedes Staates hängen nicht von der Macht ab, über die er verfügt, um ihre Ausübung sicherzustellen, sondern von der einfachen Tatsache, dass er eine Person ist, die dem Völkerrecht unterliegt.

Artikel 11

Jeder amerikanische Staat hat die Pflicht, die Rechte anderer Staaten nach internationalem Recht zu respektieren.

Artikel 12

Die Grundrechte der Staaten können in keiner Weise geändert werden.

Artikel 13

Die politische Existenz des Staates ist unabhängig von seiner Anerkennung durch andere Staaten. Schon vor seiner Anerkennung hat der Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu gewährleisten und sich folglich so zu organisieren, wie er es für richtig hält, über seine Interessen Gesetze zu erlassen, seine Dienste zu verwalten und zu verwalten bestimmt die Zuständigkeit und Zuständigkeit seiner Gerichte. Die Ausübung dieser Rechte ist nur auf die Ausübung der Rechte anderer Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht beschränkt.

Artikel 14

Die Anerkennung bedeutet, dass der Staat, der sie gewährt, die Persönlichkeit des neuen Staates mit allen Rechten und Pflichten anerkennt, die das Völkerrecht für beide Staaten festlegt.

Artikel 15

Das Recht eines Staates, seine Existenz und Entwicklung zu schützen, berechtigt ihn nicht, sich gegenüber einem anderen Staat ungerecht zu verhalten.

Artikel 16

Die Gerichtsbarkeit der Staaten erstreckt sich innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets gleichermaßen auf alle inländischen oder ausländischen Einwohner.

Artikel 17

Jeder Staat hat das Recht, sein kulturelles, politisches und wirtschaftliches Leben frei und spontan zu entfalten. Dabei respektiert der Staat die Rechte der menschlichen Person und die Grundsätze der universellen Moral.

Artikel 18

Respekt und getreue Einhaltung der Verträge sind die Regel für die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen Staaten. Internationale Verträge und Vereinbarungen müssen öffentlich sein.

Artikel 19

Kein Staat oder keine Staatengruppe hat das Recht, aus irgendeinem Grund direkt oder indirekt in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen. Der vorstehende Grundsatz schließt nicht nur die Anwendung bewaffneter Gewalt, sondern auch jede andere Form der Einmischung oder Tendenz zum Angriff auf die Persönlichkeit des Staates und die ihn ausmachenden politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Elemente aus.

Artikel 20

Kein Staat darf Zwangsmaßnahmen wirtschaftlicher und politischer Art anwenden oder ergreifen, um den souveränen Willen eines anderen Staates zu erzwingen und daraus Vorteile irgendwelcher Art zu ziehen.

Artikel 21

Das Territorium eines Staates ist unverletzlich und kann nicht Gegenstand einer militärischen Besetzung oder anderer Gewaltmaßnahmen durch einen anderen Staat sein, weder direkt noch indirekt, aus welchem Grund auch immer und auch nicht vorübergehend. Durch Gewalt oder andere Zwangsmittel erlangte Gebietseroberungen und besondere Vorteile werden nicht anerkannt.

Artikel 22

Die amerikanischen Staaten verpflichten sich, in ihren internationalen Beziehungen keine Gewalt anzuwenden, außer im Falle der Selbstverteidigung, im Einklang mit den geltenden Verträgen oder

im Falle der Ausführung dieser Verträge.

Artikel 23

Die im Einklang mit den geltenden Verträgen getroffenen Maßnahmen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit stellen keinen Verstoß gegen die in den Artikeln 19 und 21 dargelegten Grundsätze dar.

Kapitel V – Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 24

Für internationale Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten gelten die in dieser Charta festgelegten friedlichen Verfahren.

Diese Bestimmung darf nicht so ausgelegt werden, dass sie die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 34 und 35 der [Charta der Vereinten Nationen](#) beeinträchtigt .

Artikel 25

Diese friedlichen Verfahren sind die folgenden: direkte Verhandlung, gute Dienste, Mediation, Untersuchung, Schlichtung, Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren und solche, auf die sich die Parteien jederzeit ausdrücklich einigen können.

Artikel 26

Wenn zwischen zwei oder mehr amerikanischen Staaten ein Streit entsteht, der nach Ansicht eines von ihnen nicht auf dem gewöhnlichen diplomatischen Weg gelöst werden kann, müssen die Parteien sich auf ein anderes friedliches Verfahren einigen, das es ihnen ermöglicht, zu einer Lösung zu gelangen.

Artikel 27

Ein Sondervertrag legt die geeigneten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten fest und legt die für jedes friedliche Mittel geeigneten Verfahren fest, so dass kein Streit zwischen den amerikanischen Staaten über einen angemessenen Zeitraum hinaus ohne endgültige Beilegung bleibt.

Kapitel VI - Kollektive Sicherheit

Artikel 28

Jede von einem Staat gegen die Integrität oder Unverletzlichkeit des Territoriums oder gegen die Souveränität oder politische Unabhängigkeit eines amerikanischen Staates ausgeübte Aggression gilt als Aggression gegen andere amerikanische Staaten.

Artikel 29

Für den Fall, dass die Unverletzlichkeit oder Integrität des Territoriums oder die Souveränität und politische Unabhängigkeit eines amerikanischen Staates durch einen bewaffneten Angriff oder eine Aggression, die kein bewaffneter Angriff ist, durch einen außerkontinentalen Konflikt oder einen Konflikt zwischen zwei oder mehr amerikanischen Staaten bedroht sind oder aufgrund einer anderen Tatsache oder Situation, die geeignet ist, den Frieden Amerikas zu gefährden, werden die amerikanischen Staaten im Einklang mit den Grundsätzen der kontinentalen Solidarität und der kollektiven Selbstverteidigung die Maßnahmen und Verfahren anwenden, die in den Sonderverträgen vorgesehen sind, die das regeln Gegenstand.

Kapitel VII - Integrale Entwicklung

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, inspiriert von den Grundsätzen der Solidarität und der interamerikanischen Zusammenarbeit, ihre Bemühungen zu bündeln, um sicherzustellen, dass in ihren Beziehungen internationale soziale Gerechtigkeit herrscht und dass ihre Völker eine ganzheitliche Entwicklung erreichen, die wesentliche Voraussetzungen für Frieden und Sicherheit darstellt. Integrierte Entwicklung umfasst die Bereiche Wirtschaft, Soziales, Bildung, Kultur, Wissenschaft und Technologie; In jedem dieser Bereiche liegt es an jedem Land, die Ziele festzulegen, um diese Entwicklung sicherzustellen.

Artikel 31

Die interamerikanische Zusammenarbeit für eine ganzheitliche Entwicklung im Rahmen der demokratischen Grundsätze und Institutionen des interamerikanischen Systems liegt in der gemeinsamen und vereinten Verantwortung der Mitgliedstaaten. Es muss die Bereiche Wirtschaft, Soziales, Bildung, Kultur, Wissenschaft und Technologie umfassen, die Verwirklichung der nationalen Ziele der Mitgliedstaaten unterstützen und die Prioritäten respektieren, die jedes Land in seinen Entwicklungsplänen festlegt, ohne Bindungen oder Bedingungen politischer Natur.

Artikel 32

Die interamerikanische Zusammenarbeit für eine ganzheitliche Entwicklung muss kontinuierlich sein und vorzugsweise den Kanal multinationaler Organisationen nutzen, unbeschadet der zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten bilateralen Zusammenarbeit.

Die Mitgliedstaaten werden im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten sowie im Einklang mit ihren Gesetzen zur interamerikanischen Zusammenarbeit für eine ganzheitliche Entwicklung beitragen.

Artikel 33

Entwicklung ist eine Hauptverantwortung jedes Landes; Es muss ein integraler und dauerhafter Prozess sein, der auf die Schaffung einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung abzielt, die die volle Entfaltung des Menschen ermöglicht und fördert.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten stimmen darin überein, dass Chancengleichheit, die Beseitigung absoluter Armut und die gerechte Verteilung von Reichtum und Einkommen sowie die uneingeschränkte Beteiligung ihrer Bevölkerung an Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer eigenen Entwicklung unter anderem wesentliche Ziele einer ganzheitlichen Entwicklung sind. Zu diesem Zweck vereinbaren sie außerdem, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die folgenden wesentlichen Ziele zu erreichen:

hat. Substantielle und selbsttragende Steigerung des Sozialprodukts pro Kopf;

B. Gerechte Verteilung des Volkseinkommens;

vs. Rationale und gerechte Steuersysteme;

D. Modernisierung des ländlichen Lebens und Reformen zur Schaffung fairer und profitabler Landbesitzsysteme; höhere landwirtschaftliche Produktivität; Erweiterung der genutzten Flächen; Diversifizierung der Produktion und Verbesserung der Systeme zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie Stärkung und Erweiterung der Mittel zur Erreichung dieser Ziele;

e. Beschleunigte und diversifizierte Industrialisierung, insbesondere von Investitionsgütern und Vorleistungsgütern;

F. Stabilität des Niveaus der Inlandspreise im Einklang mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und der Schaffung sozialer Gerechtigkeit;

G. Faire Bezahlung, Beschäftigungsmöglichkeiten und für alle akzeptable Arbeitsbedingungen;

H. Rasche Beseitigung des Analphabetismus und Bildung für alle zugänglich machen;

ich. Verteidigung des menschlichen Potenzials durch die Entwicklung und Anwendung moderner medizinischer Erkenntnisse;

J. Ausgewogene Ernährung, vor allem dank der Intensivierung der nationalen Bemühungen zur Steigerung der Produktion und der Nahrungsmittelverfügbarkeit;

k. Angemessener Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen;

L. Planung von Städten, damit ein gesundes, produktives und würdevolles Leben möglich ist;

Herr. Förderung privater Initiativen und Investitionen im Einklang mit Maßnahmen des öffentlichen Sektors und

nicht. Ausbau und Diversifizierung der Exporte.

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten müssen davon absehen, politische Maßnahmen umzusetzen und auf Handlungen oder Maßnahmen zurückzugreifen, die der Entwicklung anderer Mitgliedstaaten ernsthaften Schaden zufügen könnten.

Artikel 36

Transnationale Unternehmen und ausländische Privatinvestoren unterliegen der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der zuständigen nationalen Gerichte der Gastländer sowie internationalen Verträgen und Vereinbarungen, denen diese Länder beigetreten sind; Sie müssen sich auch an die Entwicklungspolitik dieser Länder anpassen.

Artikel 37

Die Mitgliedstaaten kommen überein, gemeinsam nach einer Lösung für die dringenden und schwerwiegenden Probleme zu suchen, die auftreten könnten, wenn die Entwicklung oder die wirtschaftliche Stabilität eines Mitgliedstaats durch Situationen, die durch die Bemühungen der Mitgliedstaaten nicht gelöst werden können, erheblich beeinträchtigt wird. Interessierter Staat.

Artikel 38

Die Mitgliedstaaten werden die Vorteile von Wissenschaft und Technologie untereinander verbreiten und im Einklang mit den geltenden Verträgen und nationalen Gesetzen den Austausch und die Nutzung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse fördern.

Artikel 39

Die Mitgliedstaaten sind sich der engen gegenseitigen Abhängigkeit zwischen Außenhandel und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung bewusst und müssen individuelle und kollektive Anstrengungen unternehmen, um Folgendes sicherzustellen:

hat. Günstige Bedingungen für den Zugang zu den Weltmärkten für die Produkte der Entwicklungsländer in der Region, insbesondere durch die Verringerung oder Beseitigung von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen durch die Einfuhrländer, die die Ausfuhren der Mitgliedstaaten der Organisation beeinträchtigen, sofern es sich nicht um solche Handelshemmnisse handelt sind notwendig, um die Wirtschaftsstruktur zu diversifizieren, die Entwicklung weniger entwickelter Mitgliedstaaten zu beschleunigen und ihren wirtschaftlichen Integrationsprozess zu intensivieren; oder wenn sie die nationale Sicherheit oder die Erfordernisse des wirtschaftlichen Gleichgewichts betreffen;

B. Die Kontinuität ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durch:

- i) Bessere Bedingungen für den Handel mit Waren, die durch internationale Abkommen festgelegt werden, sofern sich diese als angemessen erweisen; geordnete Vermarktungsmethoden, die Störungen der Märkte verhindern, und andere Maßnahmen, die darauf abzielen, deren Expansion zu fördern und die Erzielung bestimmter Einkommen für die Erzeuger, eine ausreichende und regelmäßige Versorgung der Verbraucher sowie stabile Preise sicherzustellen, die gleichzeitig für die Erzeuger lohnend und fair sind für Verbraucher;
- ii) Bessere internationale Zusammenarbeit im Finanzbereich und die Annahme anderer Maßnahmen, die geeignet sind, die ungünstigen Auswirkungen der verstärkten Schwankungen der Exporterlöse abzumildern, mit denen Länder konfrontiert sind, die Grundprodukte exportieren;
- iii) Diversifizierung der Exporte und Erweiterung der Absatzmärkte für Fertig- und Halbfabrikate aus Entwicklungsländern und
- iv) Günstige Bedingungen einerseits für eine Steigerung des realen Exporteinkommens der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer in der Region, und andererseits für eine stärkere Beteiligung dieser Länder am internationalen Handel.

Artikel 40

Die Mitgliedstaaten bekräftigen den Grundsatz, dass die am weitesten entwickelten Länder, die im Rahmen internationaler Handelsabkommen den weniger entwickelten Ländern Zugeständnisse machen, die in der Senkung oder Beseitigung von Zöllen oder anderen Hindernissen für den Außenhandel bestehen, nicht darauf warten sollten, dass diese Länder im Gegenzug unvereinbare Zugeständnisse machen mit ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und ihren finanziellen und kommerziellen Bedürfnissen.

Artikel 41

Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung, die regionale Integration, den Ausbau und die Verbesserung der Bedingungen ihres Handels zu beschleunigen, werden die Mitgliedstaaten die

Modernisierung und Koordinierung des Verkehrs und der Kommunikation in Entwicklungsländern und zwischen Mitgliedstaaten fördern.

Artikel 42

Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass die Integration der Entwicklungsländer des Kontinents eines der Ziele des Interamerikanischen Systems ist; Sie werden daher alle ihre Anstrengungen darauf richten und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Integrationsprozess zu beschleunigen, um so schnell wie möglich zur Schaffung eines lateinamerikanischen gemeinsamen Marktes zu gelangen.

Artikel 43

Um die Integration in all ihren Aspekten zu stärken und zu beschleunigen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten, der Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung multinationaler Projekte gebührende Priorität einzuräumen und die Wirtschaftsinstitutionen und Finanzinstitutionen des interamerikanischen Systems zu ermutigen, ihr Bestes zu geben Unterstützung regionaler Integrationsinstitutionen und -programme.

Artikel 44

Die Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass die technische und finanzielle Zusammenarbeit zur Förderung regionaler wirtschaftlicher Integrationsprozesse auf dem Grundsatz einer harmonischen, ausgewogenen und fruchtbaren Entwicklung basieren muss, wobei insbesondere die relativ weniger entwickelten Länder berücksichtigt werden müssen, damit die angestrebte Zusammenarbeit zu einem entscheidenden Faktor wird Ermächtigt diese Länder, aus eigener Kraft die optimale Entwicklung ihrer Infrastrukturprogramme, die Einrichtung neuer Produktionslinien und die Diversifizierung ihrer Exporte zu fördern.

Artikel 45

In der Überzeugung, dass der Mensch seine volle Verwirklichung nur im Rahmen einer gesellschaftlichen Gerechtigkeitsordnung erreichen kann, die auf wirtschaftliche Entwicklung und wahren Frieden ausgerichtet ist, kommen die Mitgliedstaaten überein, alle ihre Anstrengungen der Anwendung sowohl der Grundsätze als auch der folgenden Mechanismen zu widmen:

hat. Alle Menschen, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Nationalität, des Glaubens

oder des sozialen Status, haben das Recht auf materielles Wohlergehen und auf ihre spirituelle Entwicklung unter Bedingungen der Freiheit, Würde, Chancengleichheit und wirtschaftlicher Sicherheit;

B. Arbeit ist ein Recht und eine gesellschaftliche Pflicht. Es ehrt diejenigen, die es leisten, und muss unter Bedingungen erreicht werden, die, einschließlich eines Systems gerechter Löhne, die Existenz, Gesundheit und ein angemessenes wirtschaftliches Niveau des Arbeitnehmers und seiner Familie sowohl während ihrer aktiven Jahre als auch im Alter gewährleisten wenn ein Umstand zu einer Berufsunfähigkeit führt;

vs. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ob auf dem Land oder in der Stadt, haben das Recht, sich zur Verteidigung und Förderung ihrer Interessen frei zusammenzuschließen, insbesondere das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht, die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit dieser Vereinigungen und den Schutz ihrer Freiheit und Unabhängigkeit gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften;

D. Systeme und Verfahren für eine faire und wirksame Konsultation und Zusammenarbeit zwischen Produktionssektoren mit dem Ziel, die Interessen der gesamten Gemeinschaft zu verteidigen;

e. Das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Bank- und Kreditwesens, der Geschäfts-, Vertriebs- und Verkaufssysteme, um im Einklang mit dem Privatsektor auf die Anforderungen und Interessen der Gemeinschaft zu reagieren;

F. Die Einbeziehung und fortschreitende Beteiligung marginaler Bevölkerungsgruppen sowohl auf dem Land als auch in der Stadt am wirtschaftlichen, sozialen, bürgerlichen, kulturellen und politischen Leben der Nation, um die vollständige Integration der nationalen Gemeinschaft zu erreichen, beschleunigen den sozialen Prozess Mobilität und Festigung des demokratischen Regimes. Die Förderung jeglicher Bemühungen zur Förderung und Zusammenarbeit der Bevölkerung, die auf die Entwicklung und den Fortschritt der Gemeinschaft abzielen;

G. Anerkennung der Bedeutung des Beitrags von Organisationen wie Gewerkschaften, Genossenschaften, Kultur- und Berufsverbänden, Wirtschaftsverbänden sowie Nachbarschafts- und Kommunalverbänden zum gesellschaftlichen Leben und zum Entwicklungsprozess;

H. Die Anwendung einer wirksamen Sozialversicherungspolitik und

ich. Bestimmungen, die sicherstellen, dass jeder die zur Durchsetzung seiner Rechte erforderliche Rechtshilfe erhält.

Artikel 46

Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass es zur Erleichterung des regionalen Integrationsprozesses Lateinamerikas notwendig ist, die Sozialgesetze der Entwicklungsländer, insbesondere im Bereich Arbeit und soziale Sicherheit, zu harmonisieren, damit die Arbeitnehmerrechte den gleichen Schutz genießen . Sie verpflichten sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dieses Ziel zu erreichen.

Artikel 47

Die Mitgliedstaaten werden im Rahmen ihrer Entwicklungspläne der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Technologie sowie Kultur, die auf die ganzheitliche Verbesserung der

menschlichen Person, die Grundlage für Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Fortschritt ausgerichtet ist, vorrangige Bedeutung beimessen.

Artikel 48

Die Mitgliedstaaten werden zusammenarbeiten, um ihren Bildungsbedarf zu decken, die wissenschaftliche Forschung zu fördern und den für ihre integrierte Entwicklung erforderlichen technologischen Fortschritt anzuregen. Sie setzen sich individuell und gemeinsam für die Bewahrung und Bereicherung des kulturellen Erbes des amerikanischen Volkes ein.

Artikel 49

Die Mitgliedstaaten werden die größten Anstrengungen unternehmen, um gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften die wirksame Ausübung des Rechts auf Bildung auf folgenden Grundlagen sicherzustellen:

hat. Auch die für die schulpflichtige Bevölkerung obligatorische Grundschulbildung wird allen angeboten, die davon profitieren können. Es ist kostenlos, wenn es vom Staat bereitgestellt wird; B. Mit dem Ziel der sozialen Förderung muss die Sekundarschulbildung schrittweise auf möglichst viele Einwohner ausgeweitet werden. Es wird diversifiziert, um den Entwicklungsanforderungen jedes Landes gerecht zu werden, ohne die allgemeine Bildung der Studenten zu beeinträchtigen vs. Die Hochschulbildung wird für alle zugänglich sein, sofern die regulatorischen oder akademischen Standards eingehalten werden, die erforderlich sind, um sie auf einem hohen Niveau zu halten.

Artikel 50

Die Mitgliedstaaten werden der Beseitigung des Analphabetismus besondere Aufmerksamkeit widmen; Sie werden die Erwachsenen- und Berufsbildungssysteme stärken und sicherstellen, dass die gesamte Bevölkerung in den Genuss der Vorteile der Kultur kommt. Sie werden außerdem dazu ermutigt, bei der Verfolgung dieser Ziele alle Verbreitungsmittel zu nutzen.

Artikel 51

Die Mitgliedstaaten werden Wissenschaft und Technologie durch Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Forschung und technologische Entwicklung sowie durch Verbreitungs- und Popularisierungsprogramme fördern. Sie werden Aktivitäten auf dem Gebiet der Technologie

fördern, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen ihrer integrierten Entwicklung entsprechen. Sie werden ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen effektiv koordinieren und den Wissensaustausch im Einklang mit den nationalen Zielen und Gesetzen sowie den geltenden Verträgen weitestgehend ausbauen.

Artikel 52

Die Mitgliedstaaten kommen überein, unter gebührender Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen den kulturellen Austausch zu fördern, der ein wirksames Mittel zur Festigung der interamerikanischen Verständigung darstellt. Sie erkennen an, dass regionale Integrationsprogramme durch enge Verbindungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur gestärkt werden müssen.

Zweiter Teil

Kapitel VIII – Organe

Artikel 53

Die Organisation Amerikanischer Staaten verfolgt ihre Ziele durch:

- hat. Der Generalversammlung;
- B. Aus dem Konsultationstreffen der Außenminister;
- vs. Ratschläge;
- D. Vom Interamerikanischen Juristischen Komitee;
- e. Von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission;
- F. Vom Generalsekretariat;
- G. Fachkonferenzen und
- H. Spezialisierte Organisationen.

Zusätzlich zu den in der Charta vorgesehenen Organen können nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen nachgeordnete Organe, Organisationen und alle anderen für notwendig erachteten Institutionen eingerichtet werden.

Kapitel IX – Generalversammlung

Artikel 54

Die Generalversammlung ist die oberste Autorität der Organisation Amerikanischer Staaten. Seine Hauptaufgaben, zusätzlich zu denen, die sich aus dieser Charta ergeben, sind:

- hat. Über die allgemeine Vorgehensweise und Politik der Organisation zu entscheiden, die Struktur und Funktionen ihrer Organe festzulegen und alle Fragen im Zusammenhang mit dem freundschaftlichen Zusammenleben der amerikanischen Staaten zu prüfen;
- B. Vereinbarungen zu treffen, um einerseits die Aktivitäten der Organe, Agenturen und Einheiten der Organisation untereinander und andererseits diese Aktivitäten mit denen der anderen Institutionen des interamerikanischen Systems zu koordinieren;
- vs. Stärkung und Harmonisierung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren

Sonderorganisationen;

D. Förderung der Zusammenarbeit, insbesondere auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene, mit anderen internationalen Organisationen, die ähnliche Ziele wie die Organisation Amerikanischer Staaten verfolgen;

e. Genehmigung des Programmhaushalts der Organisation und Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten;

F. Prüfung der Berichte des Konsultationstreffens der Außenminister und der ihm vom Ständigen Rat vorgelegten Bemerkungen und Empfehlungen zu den Berichten, die von anderen Organen und Institutionen gemäß Artikel 91 Absatz f) vorzulegen sind die Berichte aller anderen Gremien, die die Generalversammlung selbst angefordert hat;

G. Die allgemeinen Standards zur Regelung der Arbeitsweise des Generalsekretariats zu erlassen und

H. Verabschiedung seiner Geschäftsordnung und, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, seiner Tagesordnung.

Die Generalversammlung übt ihre Befugnisse gemäß den Bestimmungen dieser Charta und anderer interamerikanischer Verträge aus.

Artikel 55

Die Generalversammlung legt die Höhe der Beiträge fest, die von den Regierungen zur Unterstützung der Organisation zu zahlen sind, und berücksichtigt dabei die jeweilige Zahlungsfähigkeit der Länder und ihre Entschlossenheit, diese auf gerechte Weise zu unterstützen. Jede Entscheidung in einer Haushaltsfrage bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten.

Artikel 56

Alle Mitgliedstaaten haben das Recht, in der Generalversammlung vertreten zu sein. Jeder Staat hat eine Stimme.

Artikel 57

Die Generalversammlung tagt jedes Jahr zu dem in der Satzung festgelegten Zeitpunkt und an einem nach einem Rotationssystem gewählten Ort. Jede ordentliche Sitzung bestimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung Datum und Ort der nächsten Sitzung.

Sollte die Generalversammlung aus irgendeinem Grund nicht am vereinbarten Ort stattfinden

können, wird sie im Generalsekretariat einberufen; Wenn jedoch ein Mitgliedstaat der Organisation die Versammlung zu einer Tagung in seinem Hoheitsgebiet einlädt, kann der Ständige Rat der Organisation vereinbaren, dass die Versammlung in diesem Staat tagt.

Artikel 58

In Ausnahmefällen und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten beruft der Ständige Rat eine Sondersitzung der Generalversammlung ein.

Artikel 59

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Mitgliedstaaten gefasst, außer in Fällen, in denen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, sei es aufgrund einer Bestimmung der Charta oder aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses der Generalversammlung.

Artikel 60

Es wird eine Vorbereitungskommission für die Generalversammlung geben, die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt und für Folgendes verantwortlich ist:

- hat. Den Entwurf der Tagesordnung für jede Sitzung der Generalversammlung zu erstellen;
- B. Prüfung des Entwurfs des Programmhaushalts und des Resolutionsentwurfs zu den Quoten und Vorlage des entsprechenden Berichts zusammen mit den als relevant erachteten Empfehlungen an die Generalversammlung
- vs. Zur Erfüllung aller weiteren ihm von der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Der Entwurf der Tagesordnung und der Bericht werden innerhalb einer angemessenen Frist den Regierungen der Mitgliedstaaten übermittelt.

Kapitel X - Konsultationstreffen der Außenminister

Artikel 61

Das Konsultationstreffen der Außenminister soll zu dem Zweck abgehalten werden, dringende

Probleme zu untersuchen, die für die amerikanischen Staaten von gemeinsamem Interesse sind, und als beratendes Gremium zu fungieren.

Artikel 62

Jeder Mitgliedstaat kann die Einberufung des Konsultationstreffens beantragen. Dieser Antrag muss an den Ständigen Rat der Organisation gerichtet werden, der mit absoluter Stimmenmehrheit darüber entscheidet, ob die Sitzung stattfinden soll.

Artikel 63

Der Ständige Rat der Organisation bereitet die Tagesordnung und die Regeln des Konsultationstreffens vor und legt sie den Mitgliedstaaten zur Prüfung vor.

Artikel 64

Sollte der Außenminister eines Landes ausnahmsweise nicht an der Sitzung teilnehmen können, wird er durch einen Sonderdelegierten vertreten.

Artikel 65

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Territorium eines amerikanischen Staates oder innerhalb der durch den geltenden Vertrag festgelegten Sicherheitszone beruft der Präsident des Ständigen Rates unverzüglich diesen Rat ein, der unbeschadet über die Zweckmäßigkeit der Einberufung des Konsultationstreffens entscheidet die Bestimmungen des Interamerikanischen Vertrags über gegenseitige Unterstützung in Bezug auf die Vertragsstaaten dieses Instruments.

Artikel 66

Es wird ein Verteidigungsberatungsausschuss eingerichtet, der das Beratungsgremium bei der Untersuchung der Probleme der militärischen Zusammenarbeit unterstützt, die sich bei der Anwendung der Sonderverträge in Fragen der kollektiven Sicherheit ergeben können.

Artikel 67

Der Verteidigungsbeirat wird sich aus den höchsten Militärbehörden der an der Konsultationssitzung teilnehmenden amerikanischen Länder zusammensetzen. Regierungen können ausnahmsweise Stellvertreter benennen. Jede Regierung hat eine Stimme.

Artikel 68

Der Verteidigungsbeirat wird in gleicher Weise einberufen wie das Beratungsgremium, wenn dieses sich mit Fragen der Aggressionsabwehr zu befassen hat.

Artikel 69

Der Verteidigungsbeirat tritt auch dann zusammen, wenn die Generalversammlung oder die Konsultationssitzung oder die Regierungen ihn mit Zweidrittelmehrheit mit der Untersuchung technischer Fragen oder Berichte zu bestimmten Themen beauftragt haben.

Kapitel XI - Die Räte der Organisation

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 70

Der Ständige Rat der Organisation und der Interamerikanische Rat für integrale Entwicklung berichten direkt an die Generalversammlung und verfügen jeweils über die in der Charta und allen anderen interamerikanischen Instrumenten vorgeschriebenen Befugnisse. Sie nehmen die ihnen von der Generalversammlung und dem Konsultationstreffen der Außenminister übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 71

Alle Mitgliedstaaten haben das Recht, in jedem der Räte vertreten zu sein. Jeder Staat hat eine Stimme.

Artikel 72

Die Räte können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich innerhalb der durch die Charta und andere interamerikanische Instrumente festgelegten Grenzen Empfehlungen formulieren.

Artikel 73

Die Räte können für Angelegenheiten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, der Generalversammlung Studien und Vorschläge vorlegen und ihr Entwürfe internationaler Instrumente und Vorschläge zur Einberufung von Fachkonferenzen, zur Schaffung, Anpassung oder Auflösung von Fachagenturen und anderen interdisziplinären Organisationen vorlegen - Amerikanische Institutionen sowie die Koordination ihrer Aktivitäten. Die Räte können auch auf Fachkonferenzen Studien, Vorschläge und Projekte für internationale Instrumente vorstellen.

Artikel 74

Jeder Rat kann in dringenden Fällen nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten und ohne auf das in Artikel 122 vorgesehene Verfahren zurückgreifen zu müssen, Fachkonferenzen zu Angelegenheiten einberufen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Artikel 75

Die Räte werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat den Regierungen die von ihnen gewünschten Fachdienstleistungen erbringen.

Artikel 76

Jeder Rat ist befugt, vom anderen Rat sowie von den ihm unterstellten Nebenorganen und Agenturen Informations- und Hilfsdienste in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzufordern. Die Räte können die gleichen Dienste auch von anderen Institutionen des interamerikanischen Systems in Anspruch nehmen.

Artikel 77

Mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung können die Räte solche Nebenorgane und Organisationen schaffen, die sie für die bestmögliche Ausübung ihrer Aufgaben für notwendig halten. Wenn die Generalversammlung nicht tagt, können die genannten Organe und Agenturen vom jeweiligen Rat vorläufig eingesetzt werden. Bei der Zusammensetzung dieser Institutionen

werden die Räte soweit wie möglich das Rotationsprinzip und das Prinzip der gerechten geografischen Verteilung beachten.

Artikel 78

Die Räte können mit Zustimmung der betreffenden Regierung Sitzungen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats abhalten, wenn sie dies für angemessen halten.

Artikel 79

Jeder Rat erstellt seine Satzung und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Er legt seine Geschäftsordnung, die seiner nachgeordneten Organe, Organisationen und Kommissionen fest.

Kapitel XII - Der Ständige Rat der Organisation

Artikel 80

Der Ständige Rat der Organisation besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die jeweils von ihrer Regierung speziell mit dem Rang eines Botschafters ernannt werden. Jede Regierung kann einen Ersatzdelegierten sowie die von ihr als nützlich erachteten Stellvertreter und Berater akkreditieren.

Artikel 81

Der Vorsitz im Ständigen Rat wird nacheinander von den Vertretern in der alphabetischen Reihenfolge des spanischen Namens des jeweiligen Landes ausgeübt. Die Ausübung des Vizepräsidentenamtes erfolgt auf die gleiche Weise, jedoch in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

Der Präsident und der Vizepräsident üben ihre Aufgaben für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aus, der in der Satzung festgelegt wird.

Artikel 82

Der Ständige Rat ist im Rahmen der Charta und interamerikanischer Verträge und Vereinbarungen für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Generalversammlung oder dem Konsultationstreffen der Außenminister übertragen werden.

Artikel 83

Der Ständige Rat fungiert vorläufig als beratendes Gremium gemäß den Bestimmungen des Sondervertrags, der die Angelegenheit regelt.

Artikel 84

Der Ständige Rat sorgt für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt sie zu diesem Zweck wirksam bei der friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten gemäß den folgenden Bestimmungen.

Artikel 85

Gemäß den Bestimmungen der Charta kann sich jede Streitpartei, die noch nicht einem der in der Charta vorgesehenen friedlichen Beilegungsverfahren unterliegt, an die guten Dienste des Ständigen Rates wenden. Dieser leistet gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels den Parteien Beistand und empfiehlt die Verfahren, die er für eine friedliche Beilegung des Streits für angemessen hält.

Artikel 86

Der Ständige Rat kann in Ausübung seiner Aufgaben und mit Zustimmung der Streitparteien Sonderkommissionen einsetzen.

Über die Zusammensetzung und das Mandat der Sonderkommissionen entscheidet jeweils der Ständige Rat mit Zustimmung der Streitparteien.

Artikel 87

Der Ständige Rat kann mit Zustimmung der betreffenden Regierung auch die strittigen Tatsachen mit den ihm angemessen erscheinenden Mitteln überprüfen, sogar im Hoheitsgebiet einer der

Parteien.

Artikel 88

Wenn das vom Ständigen Rat empfohlene oder von der Sonderkommission gemäß den erhaltenen Weisungen vorgeschlagene Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von einer der Parteien abgelehnt wird oder eine der Parteien erklärt, dass das Verfahren nicht zur Beilegung des Streits beigetragen hat, informiert der Ständige Rat die Generalversammlung, behält sich jedoch das Recht vor, Verhandlungen aufzunehmen, um die Harmonie oder die Beziehungen zwischen den Parteien wiederherzustellen.

Artikel 89

Bei der Ausübung dieser Aufgaben fasst der Ständige Rat seine Beschlüsse mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder – unter Ausschluss der beteiligten Parteien –, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse, deren Annahme durch die Geschäftsordnung genehmigt ist. mit einfacher Mehrheit.

Artikel 90

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten achten der Ständige Rat und die zuständige Sonderkommission die Bestimmungen der Charta sowie die Grundsätze und Normen des Völkerrechts. Sie müssen auch das Bestehen gültiger Verträge zwischen den Parteien berücksichtigen.

Artikel 91

Es liegt auch am Ständigen Rat:

hat. Weiterverfolgung der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Konsultationstreffens der Außenminister, deren Ausführung keinem anderen Gremium anvertraut worden wäre;

B. Gewährleistung der Einhaltung der Standards für die Arbeitsweise des Generalsekretariats und Annahme der ordnungspolitischen Bestimmungen, die es dem Generalsekretariat ermöglichen, seine Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, wenn die Generalversammlung nicht tagt;

vs. Als Vorbereitungskommission für die Generalversammlung gemäß den in Artikel 60 der Charta festgelegten Bedingungen zu fungieren, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt;

D. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen der

Organisation sollen Entwürfe von Vereinbarungen vorbereitet werden, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation Amerikanischer Staaten und den Vereinten Nationen oder zwischen der Organisation und anderen amerikanischen Organisationen von Bedeutung zu fördern und zu erleichtern internationale Autorität. Diese Vertragsentwürfe werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt;

e. Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung zur Arbeitsweise der Organisation und zur Koordinierung ihrer Nebenorgane, Agenturen und Kommissionen;

F. Prüfung der Berichte des Interamerikanischen Rates für ganzheitliche Entwicklung, des Interamerikanischen Juristischen Ausschusses, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, des Generalsekretariats und spezialisierter Agenturen und Konferenzen sowie der Berichte anderer Organe und Einheiten von der Organisation und der Generalversammlung die Beobachtungen und Empfehlungen vorzulegen, die sie für nützlich hält;

G. Alle anderen ihm durch die Charta übertragenen Befugnisse auszuüben.

Artikel 92

Der Ständige Rat und das Generalsekretariat haben ihren Sitz am selben Sitz.

Kapitel XIII – Der Interamerikanische Rat für integrale Entwicklung

Artikel 93

Der Interamerikanische Rat für integrale Entwicklung besteht aus einem Titularvertreter im Ministerrang oder einem gleichwertigen Rang jedes Mitgliedsstaats, der von seiner Regierung speziell benannt wird.

Wie in der Charta vorgeschrieben, kann der Interamerikanische Rat für Integrale Entwicklung solche Nebenorgane und Agenturen schaffen, die er für notwendig hält, um seine Aufgabe unter den bestmöglichen Bedingungen zu erfüllen.

Artikel 94

Der Zweck des Interamerikanischen Rates für ganzheitliche Entwicklung besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den amerikanischen Staaten im Hinblick auf ihre integrierte Entwicklung zu fördern und insbesondere zur Beseitigung der absoluten Armut gemäß den Standards der Charta und insbesondere denen, die darin enthalten sind, beizutragen sind in Kapitel VII dieses Instruments aufgeführt und beziehen sich auf die Bereiche Wirtschaft, Soziales, Bildung, Kultur, Wissenschaft und Technologie.

Artikel 95

Um seine zahlreichen Ziele zu erreichen, insbesondere im spezifischen Bereich der technischen Zusammenarbeit, muss der Interamerikanische Rat für integrale Entwicklung:

hat. Erstellen und empfehlen Sie der Generalversammlung den strategischen Plan, der die Richtlinien, Programme und Interventionsmaßnahmen im Hinblick auf die Zusammenarbeit für eine integrierte Entwicklung im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten allgemeinen Politik und Prioritäten darlegt;

B. Leitlinien für die Entwicklung des Programmhaushalts für technische Zusammenarbeit und andere Aktivitäten des Rates festlegen;

vs. Förderung, Koordinierung und Beauftragung der Durchführung von Entwicklungsprogrammen und -projekten an Nebenorgane und relevante Organisationen in den in Kapitel VII der Charta genannten Bereichen, wobei sie sich an den von den Mitgliedstaaten festgelegten Prioritäten in folgenden Bereichen orientieren sollten:

1) Wirtschaftliche und soziale Entwicklung einschließlich Handel, Tourismus, Integration und Umwelt;

2) Verbesserung und Ausbau der Bildung auf allen Ebenen und Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung durch technische Zusammenarbeit sowie Unterstützung von Aktivitäten im Kulturbereich;

3) Die Stärkung des staatsbürgerlichen Bewusstseins des amerikanischen Volkes gilt als eines der grundlegenden Elemente für die wirksame Ausübung der Demokratie und die Achtung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person.

Zu diesem Zweck wird der Rat von der Unterstützung sektoraler Beteiligungsmechanismen sowie anderer in der Charta und in anderen Anforderungen der Generalversammlung vorgesehener untergeordneter Gremien und Organisationen profitieren;

D. Aufbau kooperativer Beziehungen zu den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und zu anderen nationalen und internationalen Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung interamerikanischer Programme für technische Zusammenarbeit;

e. Bewerten Sie regelmäßig Kooperationsaktivitäten für eine integrierte Entwicklung, indem Sie deren Auswirkungen, Wirksamkeit, Leistung, Ressourcennutzung und Qualität unter anderem der bereitgestellten technischen Kooperationsdienste bei der Umsetzung von Richtlinien, Programmen und Projekten bewerten und der Generalversammlung Bericht erstatten.

Artikel 96

Der Interamerikanische Rat für integrale Entwicklung hält jedes Jahr mindestens eine Sitzung auf Ministerebene oder einer anderen gleichwertigen Ebene ab und kann Sitzungen auf derselben Ebene einberufen, um spezielle oder sektorale Fragen zu erörtern, die er in seinem Zuständigkeitsbereich für relevant hält. Er tagt auch auf Einberufung durch die Generalversammlung, das Konsultationstreffen der Außenminister oder auf eigene Initiative oder in den in Artikel 37 der Charta vorgesehenen Fällen.

Artikel 97

Der Interamerikanische Rat für integrale Entwicklung setzt die nichtständigen Fachkommissionen ein, die er für relevant hält und die sich für die Ausübung seiner Aufgaben unter den besten Bedingungen als notwendig erweisen. Die Zuständigkeit, Arbeitsweise und Zusammensetzung dieser Kommissionen richten sich nach den Vorgaben der Satzung des Rates.

Artikel 98

Die Durchführung genehmigter Projekte wird dem Exekutivsekretariat für Integrale Entwicklung übertragen, das wiederum dem Rat über die Ergebnisse seiner Durchführung Bericht erstattet.

Kapitel XIV - Das Interamerikanische Rechtskomitee

Artikel 99

Das Interamerikanische Juristische Komitee, das beratende Gremium der Organisation in Rechtsfragen, hat sich zum Ziel gesetzt, die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu erleichtern. Untersuchung rechtlicher Probleme im Zusammenhang mit der Integration von Entwicklungsländern und der Möglichkeit einer Vereinheitlichung ihrer Gesetzgebung, wenn dies sinnvoll erscheint.

Artikel 100

Das Interamerikanische Rechtskomitee muss die vorbereitenden Studien durchführen, die ihm von der Generalversammlung, dem Konsultationstreffen der Außenminister oder den Räten der Organisation übertragen werden. Er kann auch aus eigener Initiative die ihm angemessen erscheinenden Maßnahmen ergreifen und die Einberufung juristischer Fachtagungen vorschlagen.

Artikel 101

Der Interamerikanische Rechtsausschuss besteht aus elf Juristen aus den Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage einer von jedem Mitgliedstaat vorgelegten Liste mit drei Kandidaten für vier Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung nach einem System, das Teilerneuerungen berücksichtigt und eine möglichst ausgewogene geografische Vertretung gewährleistet. Dem Ausschuss kann nicht mehr als ein Staatsangehöriger desselben Staates angehören.

Positionen, die aus anderen Gründen als dem normalen Ablauf des Mandats der Mitglieder des Ausschusses frei werden, werden vom Ständigen Rat der Organisation gemäß den im vorstehenden Absatz festgelegten Kriterien besetzt.

Artikel 102

Das Interamerikanische Rechtskomitee vertritt alle Mitgliedstaaten der Organisation; es genießt die größte technische Autonomie.

Artikel 103

Das Interamerikanische Rechtskomitee knüpft Kooperationsbeziehungen zu Universitäten, Instituten und anderen Bildungszentren sowie zu nationalen und internationalen Kommissionen und Organisationen, die sich mit der Untersuchung, Forschung, Lehre oder Verbreitung von Rechtsfragen von internationalem Interesse befassen.

Artikel 104

Das Interamerikanische Rechtskomitee wird seine Satzung entwerfen, die der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 105

Der Hauptsitz des Interamerikanischen Juristischen Komitees befindet sich in der Stadt Rio de Janeiro; In besonderen Fällen kann der Ausschuss jedoch nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat zu gegebener Zeit an einem anderen dafür vorgesehenen Ort zusammentreten.

Kapitel XV - Die Interamerikanische Menschenrechtskommission

Artikel 106

Es wird eine Interamerikanische Kommission für Menschenrechte geben, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, die Achtung und Verteidigung der Menschenrechte zu fördern und in diesem Bereich als beratendes Gremium für die Organisation zu fungieren.

Eine Interamerikanische Menschenrechtskonvention wird die Struktur, Kompetenz und Arbeitsweise dieser Kommission sowie anderer mit dieser Angelegenheit befasster Gremien festlegen.

Kapitel XVI - Das Generalsekretariat

Artikel 107

Das Generalsekretariat ist das zentrale und ständige Organ der Organisation Amerikanischer Staaten. Es nimmt die ihm durch diese Charta, andere interamerikanische Verträge und Vereinbarungen sowie die Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben wahr und erfüllt die ihm von der Generalversammlung, dem Konsultationstreffen der Außenminister und den Räten übertragenen Aufgaben.

Artikel 108

Der Generalsekretär der Organisation wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt; er ist nur einmal wiederwählbar und kann nicht durch eine Person seiner Nationalität ersetzt werden. Im Falle einer Vakanz im Amt des Generalsekretärs übernimmt der Stellvertretende Generalsekretär dessen Aufgaben, bis die Generalversammlung einen neuen Amtsinhaber für eine volle Amtszeit wählt.

Artikel 109

Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat, er vertritt es rechtlich und ist, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 91, Absatz b., gegenüber der Generalversammlung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten und Funktionen des Generalsekretariats verantwortlich.

Artikel 110

Der Generalsekretär oder sein Vertreter können in beratender Funktion an allen Sitzungen der Organisation teilnehmen.

Der Generalsekretär kann die Generalversammlung oder den Ständigen Rat auf alle Angelegenheiten aufmerksam machen, die seiner Meinung nach den Frieden und die Sicherheit des Kontinents oder die Entwicklung der Mitgliedstaaten gefährden könnten.

Der Generalsekretär übt die ihm durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse gemäß dieser Charta aus.

Artikel 111

Im Einklang mit den Maßnahmen und der Politik der Generalversammlung und den entsprechenden Resolutionen der Räte fördert das Generalsekretariat die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, pädagogischen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen allen Mitgliedstaaten der Organisation, wobei der Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit liegt für die Beseitigung der absoluten Armut.

Artikel 112

Das Generalsekretariat nimmt außerdem folgende Funktionen wahr:

hat. Den Mitgliedstaaten von Amts wegen die Bekanntmachungen der Generalversammlung, des Konsultationstreffens der Außenminister, des Interamerikanischen Rates für ganzheitliche Entwicklung und der Fachkonferenzen übermitteln;

B. Unterstützen Sie gegebenenfalls andere Gremien bei der Erstellung von Tagesordnungen und internen Vorschriften.

vs. Bereiten Sie den Entwurf des Programmhaushalts der Organisation auf der Grundlage der von den Räten, Organisationen und Institutionen angenommenen Programme vor, deren Ausgaben im Programmhaushalt vorgesehen sein müssen, und legen Sie ihn nach Rücksprache mit diesen Räten oder ihren ständigen Kommissionen dem Vorbereitungsausschuss vor Kommission der Generalversammlung, dann an die Versammlung selbst;

D. Stellen Sie der Generalversammlung und anderen Organen ständige und angemessene Sekretariatsdienste zur Verfügung und befolgen Sie deren Mandate und Richtlinien. Soweit möglich, nehmen Sie an anderen Sitzungen der Organisation teil;

e. Gewährleistung der Aufbewahrung der Dokumente und Archive der Interamerikanischen Konferenzen, der Generalversammlung, der Konsultationstreffen der Außenminister, der Räte und der Fachkonferenzen;

F. Als Verwahrer interamerikanischer Verträge und Vereinbarungen sowie deren Ratifizierungsurkunden fungieren;

G. Der Generalversammlung auf jeder ordentlichen Sitzung einen Jahresbericht über die Aktivitäten und den Finanzstatus der Organisation vorlegen und

H. Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit Fachorganisationen und anderen nationalen und internationalen Institutionen im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Räte.

Artikel 113

Dem Generalsekretär obliegt es:

hat. Einrichtung der Dienste, die das Generalsekretariat zur Erreichung seiner Ziele benötigt, und
B. Die Zahl der Beamten und Angestellten des Generalsekretariats festzulegen, sie zu ernennen, ihre Aufgaben und Pflichten zu regeln und ihre Bezüge festzulegen.

Der Generalsekretär übt diese Befugnisse gemäß den von der Generalversammlung festgelegten allgemeinen Standards und Haushaltsbestimmungen aus.

Artikel 114

Der Stellvertretende Generalsekretär wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt, er ist nur einmal wiederwählbar und kann nicht durch eine Person seiner Nationalität ersetzt werden. Im Falle einer Vakanz des Postens des Stellvertretenden Generalsekretärs benennt der Ständige Rat einen Ersatz, der die genannten Funktionen bis zur Wahl des neuen Inhabers für ein volles Mandat durch die Generalversammlung übernimmt.

Artikel 115

Der stellvertretende Generalsekretär ist der Sekretär des Ständigen Rates. Er hat den Charakter eines beratenden Beamten des Generalsekretärs, dessen Beauftragter er in allen Angelegenheiten handelt, die dieser ihm anvertraut. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des Generalsekretärs nimmt er seine Aufgaben wahr.

Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär dürfen nicht Staatsangehörige desselben Staates sein.

Artikel 116

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliedstaaten den Generalsekretär oder den Stellvertretenden Generalsekretär oder beide entlassen, wenn das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisation dies erfordert.

Artikel 117

Der Generalsekretär ernennt mit Zustimmung des Interamerikanischen Rates für Integrale Entwicklung einen Exekutivsekretär für Integrale Entwicklung.

Artikel 118

Bei der Ausübung ihrer Pflichten werden der Generalsekretär und die Mitarbeiter des Sekretariats keine Weisungen von einer Regierung oder Behörde außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen. Sie werden davon Abstand nehmen, in einer Weise zu handeln, die nicht mit ihrer Position als internationale Beamte, die ausschließlich der Organisation gegenüber verantwortlich sind, vereinbar ist.

Artikel 119

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Generalsekretärs und der Mitarbeiter des Generalsekretariats zu respektieren und nicht zu versuchen, sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 120

Bei der Einstellung des Personals des Generalsekretariats wird es in erster Linie darum gehen, die Dienste von Personen zu sichern, die über die höchste Arbeitsqualität, Kompetenz und Redlichkeit verfügen; Aber gleichzeitig werden wir uns Gedanken über die Bedeutung einer Entscheidung machen, die auf allen Ebenen auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage getroffen wird.

Artikel 121

Der Hauptsitz des Generalsekretariats befindet sich in der Stadt Washington, D.C.

Kapitel XVII – Fachkonferenzen

Artikel 122

Fachkonferenzen sind zwischenstaatliche Treffen, die zur Behandlung spezieller technischer Fragen oder zur Entwicklung spezifischer Aspekte der interamerikanischen Zusammenarbeit einberufen werden. Sie erfolgen auf Beschluss der Generalversammlung oder der Konsultationssitzung der Außenminister, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag eines der Räte oder einer Fachorganisation.

Artikel 123

Die Tagesordnung und die Geschäftsordnung der Fachkonferenzen werden von den zuständigen Räten oder den betreffenden Fachgremien erstellt und dann den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Prüfung vorgelegt.

Kapitel XVIII – Spezialisierte Organisationen

Artikel 124

Aufgrund dieser Charta gelten interamerikanische Spezialagenturen als zwischenstaatliche Agenturen, die durch multilaterale Abkommen geschaffen wurden und spezifische Funktionen in Bezug auf technische Fragen von gemeinsamem Interesse der amerikanischen Staaten haben.

Artikel 125

Das Generalsekretariat führt gemäß einem Beschluss der Generalversammlung auf Grundlage eines Berichts des betreffenden Rates ein Verzeichnis der Organisationen, die die im vorstehenden Artikel genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 126

Die Fachgremien genießen die größte technische Autonomie, müssen jedoch gemäß den

Bestimmungen der Charta die Empfehlungen der Generalversammlung und der Räte berücksichtigen.

Artikel 127

Die Fachorganisationen erstatten der Generalversammlung jedes Jahr Bericht über den Stand ihrer Tätigkeit sowie über ihre Budgets und Jahresabschlüsse.

Artikel 128

Die Beziehungen, die zwischen den Fachgremien und der Organisation bestehen müssen, werden durch Vereinbarungen festgelegt, die zwischen jedem Gremium und dem Generalsekretär mit Genehmigung der Generalversammlung geschlossen werden.

Artikel 129

Spezialisierte Organisationen müssen Kooperationsbeziehungen mit globalen Organisationen gleicher Art aufbauen, um ihre Aktivitäten zu koordinieren. Beim Abschluss von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen globalen Charakters müssen die interamerikanischen Spezialorganisationen ihre Identität und Stellung als integraler Bestandteil der Organisation Amerikanischer Staaten wahren, auch wenn sie regionale Funktionen der internationalen Organisationen wahrnehmen.

Artikel 130

Bei der Wahl der Sitze der Fachgremien werden die Interessen aller Mitgliedstaaten und die Zweckmäßigkeit berücksichtigt, dass die Sitze auf der Grundlage einer möglichst gerechten geografischen Verteilung ausgewählt werden.

Dritter Teil

Kapitel XIX - Vereinte Nationen

Artikel 131

Keine der Bestimmungen dieser Charta darf als Einschränkung der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen ausgelegt werden.

Kapitel XX - Sonstige Bestimmungen

Artikel 132

Die Teilnahme an Sitzungen der ständigen Organe der Organisation Amerikanischer Staaten oder an Konferenzen und Sitzungen, die in der Charta vorgesehen sind oder unter der Schirmherrschaft der Organisation abgehalten werden, unterliegt dem multilateralen Charakter der betreffenden Organe, Konferenzen und Sitzungen und ist nicht davon abhängig bilaterale Beziehungen zwischen der Regierung eines Mitgliedstaats und der Regierung des Gastlandes.

Artikel 133

Die Organisation Amerikanischer Staaten genießt im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder die Rechtsfähigkeit, Vorrechte und Immunitäten, die für die Ausübung ihrer Aufgaben und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.

Artikel 134

Die Vertreter der Regierungen in den Organen der Organisation, das Personal der Vertretungen sowie der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär genießen die ihrem Rang entsprechenden Vorrechte und Immunitäten, die für die vollständige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind Unabhängigkeit.

Artikel 135

Der rechtliche Status der Fachorganisationen sowie die ihnen, ihrem Personal und den Beamten des Generalsekretariats zu gewährenden Vorrechte und Immunitäten werden durch multilaterale Vereinbarungen festgelegt. Dies hindert den Abschluss bilateraler Abkommen nicht, wann immer dies als notwendig erachtet wird.

Artikel 136

Korrespondenz der Organisation Amerikanischer Staaten, einschließlich Drucksachen und Pakete, wird, wenn sie mit dem Zollfreistempel versehen ist, in den Postämtern der Mitgliedsstaaten zollfrei entgegengenommen.

Artikel 137

Die Organisation Amerikanischer Staaten erkennt keine Einschränkungen aufgrund von Rasse, Glauben oder Geschlecht hinsichtlich der Fähigkeit an, Positionen in der Organisation zu bekleiden und an ihren Aktivitäten teilzunehmen.

Artikel 138

Gemäß den Bestimmungen dieser Charta streben die zuständigen Gremien in Fragen der Entwicklungszusammenarbeit eine engere Zusammenarbeit mit Ländern an, die nicht Mitglied der Organisation sind.

Kapitel XXI - Ratifizierung und Inkrafttreten

Artikel 139

Diese Charta liegt für die amerikanischen Staaten zur Unterzeichnung auf und wird gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren ratifiziert. Die Originalurkunde, deren Texte in Spanisch, Englisch, Portugiesisch und Französisch identisch sind, wird beim Generalsekretariat hinterlegt, das den Regierungen beglaubigte Kopien zur Ratifizierung zusendet. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat hinterlegt, das die Unterzeichnerregierungen über ihre Hinterlegung benachrichtigt.

Artikel 140

Diese Charta tritt zwischen den Staaten, die sie ratifizieren, in Kraft, wenn zwei Drittel der Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikation hinterlegt haben. Im Hinblick auf andere Staaten tritt die Charta in der Reihenfolge in Kraft, in der ihre Ratifikation hinterlegt wird.

Artikel 141

Diese Charta wird über das Generalsekretariat beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 142

Jede Änderung dieser Charta kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Änderungen treten gemäß den in Artikel 140 festgelegten Bedingungen und Verfahren in Kraft.

Artikel 143

Diese Charta bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, kann jedoch von jedem Mitgliedstaat durch eine an das Generalsekretariat gerichtete schriftliche Erklärung gekündigt werden, das jeweils die anderen Staaten über die eingegangene Kündigung unterrichtet. Zwei Jahre nach Eingang einer Kündigungsmitteilung enden die Wirkungen dieser Charta für den Staat, der sie gekündigt hat, und er wird seine Verbindung zur Organisation beenden, nachdem er alle Verpflichtungen aus dieser Charta erfüllt hat.

Kapitel XXII - Übergangsbestimmungen

Artikel 144

Das Interamerikanische Komitee der Allianz für Fortschritt fungiert als ständiger Exekutivausschuss des Interamerikanischen Wirtschafts- und Sozialrats, solange die Allianz für Fortschritt in Kraft bleibt.

Artikel 145

Solange die in Kapitel XV genannte Interamerikanische Menschenrechtskonvention nicht in Kraft ist, wird die derzeitige Interamerikanische Menschenrechtskommission für die Achtung dieser Rechte sorgen.

Artikel 146

Der Ständige Rat wird keine Empfehlung abgeben und die Generalversammlung wird keine Entscheidung zu einem Antrag auf Aufnahme treffen, der von einer politischen Einheit gestellt wird, deren Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebiets vor dem 18. Dezember 1964 – dem vom Ersten Internationalen Rat festgelegten Datum – eingereicht wurde. Außerordentliche Amerikanische Konferenz – war bereits Gegenstand eines Streits oder Anspruchs zwischen einem außerkontinentalen Land und einem oder mehreren Mitgliedern der Organisation, solange der Streit nicht durch ein friedliches Verfahren beigelegt wurde. Dieser Artikel bleibt bis zum 10. Dezember 1990 in Kraft.